99046054058000, 99046054044000, 99046054259000, 99046054258000, 99046054163000

Heruntergeladen am 24.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/26303/L100042

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046054058000, 99046054044000, 99046054259000, 99046054258000, 99046054163000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Vollstreckungsmaßnahme; Beantragung der Aufhebung, Untersagung oder einstweiligen Einstellung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Gerichtsvollzieher, Schulden, Vollstreckung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	06.06.2025
Fachlich freigegen durch	Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Handlungsgrundlage	http://bundesrecht.juris.de/zpo/__811.html http://bundesrecht.juris.de/zpo/__811.html http://www.gesetze-im-internet.de/zpo/BJNR005330950.html#BJNR005330950BJNG075703160 http://www.gesetze-im-internet.de/zpo/BJNR005330950.html#BJNR005330950BJNG075703160 http://www.gesetze-im-internet.de/zpo/__765a.html http://www.gesetze-im-internet.de/zpo/__765a.html
Teaser	Auf Antrag des Schuldners kann eine Vollstreckungsmaßnahme ganz oder teilweise aufgehoben, untersagt oder einstweilen eingestellt werden.
Volltext	Die Regelungen über die Unpfändbarkeit von Vermögensgegenständen und den Vollstreckungsschutz schränken die Zwangsvollstreckung ein, um den Schuldner vor dem Verlust seines Lebensunterhalts zu bewahren. So sind Gegenstände unpfändbar oder nur beschränkt pfändbar, die für eine bescheidene Lebens- und Haushaltsführung, für die Aufrechterhaltung der persönlichen Erwerbstätigkeit oder aus gesundheitlichen Gründen erforderlich sind. Außerdem bestehen bestimmte Pfändungsgrenzen, um den Mindestlebensunterhalt des Schuldners und seiner Familie zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere das Arbeitseinkommen, Ansprüche auf Sozialleistungen und Lastenausgleichsansprüche. Ferner kann auf Antrag des Schuldners eine Vollstreckungsmaßnahme nach § 765a ZPO ganz oder teilweise aufgehoben, untersagt oder einstweilen eingestellt werden, wenn sie unter voller Würdigung des Schutzbedürfnisses des Gläubigers wegen ganz besonderer Umstände eine Härte bedeutet, die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist. Zuständig ist

Heruntergeladen am 24.06.2025

Modul	Sachverhalt
	insofern das Vollstreckungsgericht.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal

Heruntergeladen am 24.06.2025